

Gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten—RoHS

Zum 03.01.2013 trat die EU-Richtlinie 2011/65/EU in Kraft, besser bekannt unter dem Namen RoHS II (**R**estriction **o**f the use of certain **H**azardous **S**ubstances in electrical and electronic equipment). Gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Richtlinie, umgesetzt durch § 3 der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV), dürfen neu in Verkehr gebrachte Elektro- und Elektronikgeräte, einschließlich Kabeln und Ersatzteilen, bestimmte gefährliche Stoffe nicht mehr enthalten.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinweisen:

- Die von PI gefertigten Geräte gehören als industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente zur Gerätekategorie 9 gemäß § 1 Abs. 1 ElektroStoffV und fallen somit gemäß § 15 Abs. 2 ElektroStoffV erst ab dem 22.07.2017 in den Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie.
- Kabel und Ersatzteile für die o.g. Geräte fallen gemäß Artikel 2 Absatz 2 der RoHS-Richtlinie erst ab dem 22.07.2019 in den Geltungsbereich dieser Richtlinie.
- Blei in elektronischen keramischen Komponenten (z. B. piezoelektrischen Komponenten) ist von der Anwendung der Stoffverbote ausgenommen (siehe § 3 Abs. 3 ElektroStoffV).

Ungeachtet dessen befolgt die Firma Physik Instrumente (PI) GmbH & Co. KG bereits selbstverständlich die RoHS-Richtlinie und leistet damit ihren Beitrag zum Umweltschutz.